



Gesuch um Schuldispens

Name und Vorname des Kindes _____

Adresse und Telefonnummer der Eltern _____

Klasse / Lehrperson _____

Unterschrift der Eltern _____

Kenntnisnahme: Unterschrift Lehrperson _____

Datum und Dauer der Abwesenheit
(in Schulhalbtagen angeben) _____

Begründung _____

Rückmeldung der Schulleitung

Gesuch bewilligt

Gesuch nicht bewilligt

Begründung: _____

Wängi,

Freundliche Grüsse

Volksschulgemeinde Wängi

Schulleitung

Auszug aus dem Reglement auf der Rückseite

Auszug aus dem Reglement für Schülerabsenzen

1. Grundlage

Gesetz über die Volksschule (vom 29. August 2007)

§ 23

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§ 46

1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

3 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

Handbuch für Schulbehörden:

5.3 Die Einführung von sogenannten „Joker- oder Bonustagen“:... ist gesetzlich nicht zulässig.

2. Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als eine Absenz. Entschuldigbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen (siehe § 46 Gesetz über die Volksschule). Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz in der Regel vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

Vorhersehbare Schulabsenzen

Die Erlaubnis für eine begründete Abwesenheit bis zu einem halben Tag (z.B. Arztbesuch) kann grundsätzlich die verantwortliche Lehrperson erteilen. Für vorhersehbare Schulabsenzen, die einen halben Tag überschreiten, muss spätestens zwei Wochen vorher ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung eingereicht werden.

Absenzen wegen religiösen Feiertagen

Für die Teilnahme an hohen, religiösen Feiertagen anderer Religionen können Absenzen bewilligt werden. Die Bewilligung ab einem halben Tag erfolgt grundsätzlich durch die Schulleitung. Die Schulleitung kann eine Bestätigung des Leiters der religiösen Gemeinschaft verlangen.

Als entschuldbare Absenzen gelten:

- Arztbesuch
- Krankheit und Unfall
- Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen
- Dispens aus religiösen Gründen
- Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder der Jugendarbeit können bewilligt werden, falls dabei ein persönliches Engagement des Schülers oder der Schülerin festgestellt werden kann und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist.
- Berufswahl (Schnuppertage, Vorstellungsgespräche, Besuch bei Berufsberatung)

Absenzen ohne entschuldbaren Grund:

- Die Lehrpersonen und Schulleitungen sind nicht berechtigt, Absenzen ohne entschuldbaren Grund zu erteilen.
- Wenn Eltern ihr Kind ohne entschuldbaren Grund aus der Schule nehmen, tragen sie die Verantwortung für diesen Schritt.
- Die Schulbehörde kann bei unentschuldigten Absenzen beim Bezirksamt Anzeige einreichen, was zu einer Busse führen kann. Bei einer Häufung wird die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet.
- Urlaubsgesuche, die der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt. Nach den kantonalen Verordnungen sind namentlich eine Ferienverlängerung (vorzeitige Abreise oder verspätete Rückkehr) oder eine unberechtigte „Brückenbildung“ Grund für eine direkte Strafanzeige.